

## **Nichtamtliche Lesefassung**

**Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer veröffentlichten Satzungstexte.**

**Bekanntmachung der Entgeltordnung der Stadt Lauchhammer im Amtsblatt Nr. 5/2012 vom 27.06.2012**

# **Entgeltordnung der Stadt Lauchhammer für die Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten und Anlagen, für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen sowie übrigen Ausstattungsgegenständen (Entgeltordnung der Stadt Lauchhammer)**

Beschluss 12/06/15 vom 13.06.2012

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. März 2012 (GVBl. I/12 Nr.16), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 13. Juni 2012 folgende Entgeltordnung der Stadt Lauchhammer für die Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten und Anlagen, für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen sowie übrigen Ausstattungsgegenständen beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- 1) Für die Nutzung der in dieser Entgeltordnung ausschließlich aufgeführten Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände im Eigentum der Stadt Lauchhammer werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
- 2) Über das Entgelt für die Nutzung nicht in dieser Entgeltordnung aufgeführter Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen sowie Ausstattungsgegenstände, für die Nutzungsverträge abzuschließen sind, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen der Bürgermeister.
- 3) Die Zubereitung und der Verkauf von Speisen und Getränken aller Art bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Lauchhammer (Ordnungsamt), die Bestandteil des Nutzungsvertrages gemäß Absatz 2 wird.

Die Nutzung von Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen auf der Grundlage dieser Entgeltordnung berechtigt nicht zur Untervermietung durch den Nutzer und hat im Rahmen und unter Beachtung der geltenden allgemeinen und besonderen rechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

- 4) Die Nutzungsanträge sind beim zuständigen Fachamt der Stadt Lauchhammer zu stellen. Die Beantragung muss schriftlich spätestens 4 Wochen vor Nutzungsbeginn, bei Veranstaltungen und längerfristiger Nutzung spätestens 8 Wochen vor Nutzungsbeginn erfolgen.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- 1) Nutzer der genannten Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des Privatrechts und öffentlichen Rechts sein.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung der Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände besteht nicht.

### **§ 3 Entgelt**

- 1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände nach dieser Entgeltordnung sind mit der Entgeltzahlung die Kosten für die Reinigung, Müllabfuhr, Heizung sowie für Wasser- und Stromverbrauch abgegolten, soweit im Einzelnen nichts anderes geregelt ist.

Ein erforderlicher Hin- und Rücktransport von Ausstattungsgegenständen ist vom Nutzer auf eigenen Kosten zu veranlassen.

- 2) Bei starker Verschmutzung der Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen sowie von Ausstattungsgegenständen, die eine außerplanmäßige Reinigung erfordern, werden die Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- 3) Für die Jahresnutzung (längerfristige Nutzung, Schuljahr oder Kalenderjahr) nach §§ 8, 11 Absatz 1 -Musikzimmer-, 11 Absatz 2 und 11 Absatz 7 -ehem. Speiseraum Jugend- und Vereinshaus Lauchh.-Süd- dieser Entgeltordnung wird als Berechnungsgrundlage ein Nutzungszeitraum von pauschal 43 Wochen pro Kalenderjahr zu Grunde gelegt. Damit sind alle Ausfallzeiten für die Nutzung, insbesondere Ferien, schulische Nutzung, Reparaturen oder Havarien sowie der Verzicht des Nutzers, egal aus welchem Grund, abgegolten. Grundsätzlich sind für im Voraus angemeldete und bestätigte Nutzungszeiten vom Nutzer die Entgelte nach dieser Entgeltordnung zu zahlen.

Bei kürzeren Nutzungszeiten erfolgt die Berechnung anteilig nach Monaten.

Bei einer im begründeten Einzelfall erteilten Genehmigung der Nutzung in den Ferien werden die entsprechenden Nutzungszeiten zusätzlich berechnet.

- 4) Entgeltbefreiung im Rahmen dieser Entgeltordnung besteht generell für Veranstaltungen der Stadt Lauchhammer einschließlich ihrer nachgeordneten Einrichtungen, die im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten durchgeführt werden, für die Nutzung durch Kindertagesstätten und Tagesmütter in der Stadt Lauchhammer und Schulen in Trägerschaft der Stadt Lauchhammer. Die Regelung gilt nicht für die Nutzung der Parkeisenbahn.
- 5) Über weitere Entgeltbefreiungen und Ermäßigungen entscheidet aufgrund eines vorliegenden begründeten schriftlichen Antrags nach pflichtgemäßem Ermessen der Bürgermeister.

### **§ 4 Entgeltpflichtiger / Entgeltspflicht**

- 1) Entgeltpflichtiger ist, wer per schriftlichen Nutzungsvertrag die Nutzung bzw. Nutzungszeiten (Nutzer) vereinbart hat.
- 2) Die Entgeltspflicht besteht auch, wenn die vereinbarte Nutzung ohne schriftlichen Nutzungsvertrag erfolgt oder die im schriftlichen Nutzungsvertrag vereinbarte Nutzungszeit oder der Nutzungsumfang überschritten wird.
- 3) Bei Kündigung des Nutzungsvertrages für Einzel- und Kurzzeitnutzungen (einmalige Nutzungsverhältnisse, z.B. für Veranstaltungen) durch den Nutzer besteht folgende Entgeltspflicht:
  - a) Für die Nutzung von Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen nach §§ 8 Absatz 2 bis 4 (Zweifelhalle Oberschule "Am Wehlenteich"), 11 Absatz 1 (Kulturhaussaal), 2 (Mehrzweckhalle/ Turnhalle Kostebrau), 3 (Schlosspark), 4 (Festwiese Grünwalde), 5 (unbefestigte Zirkusfläche)

ab 2 Wochen vor dem Anlass 50% des vereinbarten Entgeltes  
ab 1 Woche vor dem Anlass 75% des vereinbarten Entgeltes.

- b) Für alle anderen Räumlichkeiten, für die nach §§ 7 Absatz 2 und 3, 8 Absatz 2 bis 4, § 11 Absatz 1 (Musikzimmer und Foyer) und Absatz 7 bis 9 ein Entgelt erhoben wird, wird bei Absage der Nutzung durch den Nutzer nach Abschluss des Nutzungsvertrages folgendes Entgelt fällig:

ab 1 Woche vor dem Anlass 50% des vereinbarten Entgeltes

ab 3 Tage vor Anlass 75% des vereinbarten Entgeltes.

Über die Erhebung des Entgeltes in vorgenannten Fällen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen der Bürgermeister.

Absatz 3 gilt nicht für Halbjahres- bzw. Jahresnutzungsverhältnisse (längerfristige Nutzung, Winter-/Sommerhalbjahr, Schulhalbjahr oder Kalenderjahr) von Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen nach §§ 8, 11 Absatz 1 -Musikzimmer-, 11 Absatz 2 und 11 Absatz 7 -ehem. Speiseraum Jugend- und Vereinshaus Lauchh.-Süd- dieser Entgeltordnung. Für die Nichtinanspruchnahme vereinbarter Nutzungszeiten ist entsprechend § 3 Absatz 3 zu verfahren.

- 4) Bei Entgeltbefreiung ist aus haftungsrechtlichen Gründen ebenfalls der Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages erforderlich.

## **§ 5 Fälligkeit**

- 1) Die Entgelte sind grundsätzlich mit Abschluss des schriftlichen Nutzungsvertrages fällig. Die Rechnungslegung erfolgt mit Abschluss des Nutzungsvertrages.
- 2) Für die Nutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen nach §§ 8 (Sportstätten und Sporteinrichtungen der Stadt Lauchhammer), 11 Absatz 1 (Musikzimmer), 11 Absatz 2 und 11 Absatz 7 (ehem. Speiseraum Jugend- und Vereinshaus Lauchh.-Süd) dieser Entgeltordnung sind bei Halbjahres- bzw. Jahresnutzungsverhältnissen die Entgelte jeweils quartalsweise bis zum 15.03., 15.06., 15.09, 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres für das zurückliegende (laufende) Quartal ohne weitere Aufforderung zur Zahlung fällig. Die Rechnungslegung erfolgt zu Beginn des Kalenderjahres.
- 3) Im Falle der Nichteinhaltung der Fälligkeit kann dem Nutzer der Zutritt zu den Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen oder die Nutzung der Ausstattungsgegenstände für die Zukunft verwehrt werden. Schadenersatzansprüche der Stadt Lauchhammer bleiben unberührt.

## **§ 6 Benutzungszeit/Abrechnung Benutzungszeiten**

- 1) Als Benutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen.
- 2) Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet.

## **§ 7 Schulen und schulische Einrichtungen (außer Sportstätten)**

- 1) Räumlichkeiten in Schulen und schulischen Einrichtungen dürfen nicht für private, religiöse und politische Zwecke oder für Verkaufsveranstaltungen genutzt werden.

Für jede außerschulische Nutzung ist im Vorhinein das schriftliche Einverständnis der Schulleitung einzuholen. Entsprechende Anträge liegen in den Schulen und im Amt für Bildung, Soziales und Kultur der Stadt Lauchhammer aus. Die Einverständniserklärung der Schule ist bei Antragstellung im Amt für Bildung, Soziales und Kultur vorzulegen. Die Einverständniserklärung begründet keinen Anspruch auf ein Nutzungsrecht.

Vorrang hat generell die schulische Nutzung.

- 2) Für die außerschulische Nutzung durch gemeinnützige Vereine und Verbände ohne kommerziellen Charakter bei gleichzeitigem gemeinnützigem Charakter des Nutzungszwecks gelten folgenden Entgelte:

<b>Unterrichtsraum</b>	7,00 €/Stunde ab 6 Stunden pauschal 35,00 €/Tag
<b>Computerkabinett</b> bis 13 Plätze ab 14 Plätze	25,00 €/Stunde 40,00 €/Stunde
<b>Lehrküche inkl. Geräte</b>	20,00 €/Stunde zzgl. Kosten Strom nach Verbrauch
<b>Speiseraum</b>	15,00 €/Stunde
<b>Aula inkl. Bestuhlung</b> zusätzlich mit Beschallungsanlage und Mikro	15,00 €/Stunde 20,00 €/Stunde
<b>Tagespreis</b>	ab 6 Stunden pauschal 90,00 €/Tag
<b>Tagespreis komplett mit Beschallungsanlage und Mikro</b>	ab 6 Stunden pauschal 120,00 €/Tag
<b>Vor- und Nachbereitungszeit</b>	50 % des Stundenpreises/Stunde
<b>Hausmeister/ techn. Mitarbeiter</b>	15,00 €/Stunde
<b>Lehrschwimmbecken</b>	25,00 €/Stunde
<b><u>Schulinventar, nur im Zusammenhang mit Nutzung von Räumlichkeiten in der betreffenden Schule</u></b>	
<b>Beschallungsanlage/Mikrofone</b>	10,00 €/Tag
<b>Beamer</b>	10,00 €/Tag
<b>Fernseher</b>	10,00 €/Tag
<b>DVD-Player</b>	10,00 €/Tag
<b>CD-Player</b>	10,00 €/Tag
<b>Overheadprojektor</b>	10,00 €/Tag
<b>Flipchart</b>	10,00 €/Tag

Im Nutzungsantrag sind die Gemeinnützigkeit des Antragstellers sowie auch des Nutzungszwecks eindeutig kenntlich zu machen.

- 3) Sonstige Nutzer zahlen auf das unter § 7 Absatz 2 genannte Entgelt einen Aufschlag jeweils in Höhe von 50 % des unter § 7 Absatz 2 genannten Entgelts.

## **§ 8 Sportstätten- und Sporteinrichtungen**

- 1) Sporteinrichtungen in Schulen dürfen nicht für private, politische und religiöse Zwecke oder für Verkaufsveranstaltungen genutzt werden.

Vorrang hat generell die schulische Nutzung.

- 2) Für die außerschulische Nutzung durch gemeinnützige Vereine und Verbände ohne kommerziellen Charakter bei gleichzeitigem gemeinnützigem Charakter des Nutzungszwecks gelten folgenden Entgelte:

<b>1-Feld-Turnhalle oder kleiner</b> (Turnhalle Oberschule „Am Wehlenteich“ Turnhalle Europaschule Turnhalle Waldschule Turnhalle Grünewalde Turnhalle Gartenschule)	6,00 €/Stunde ab 01.01.2013 6,50 €/Stunde ab 01.01.2014 7,00 €/Stunde
<b>2-Feld-Turnhalle</b> (Zweifeldhalle Oberschule „Am Wehlenteich“)	15,00 €/Stunde ab 01.01.2013 15,50 €/Stunde ab 01.01.2014 16,00 €/Stunde
<b>2-Feld-Turnhalle</b> <b>Nutzung als 1-Feld-Halle</b>	10,00 €/Stunde ab 01.01.2013 10,50 €/Stunde ab 01.01.2014 11,00 €/Stunde
<b>Sportfreiflächen mit Nutzung</b> <b>der Umkleiden/Toiletten/ Duschen</b> <b>der Turnhalle</b>	10,00 €/Stunde ab 01.01.2013 10,50 €/Stunde ab 01.01.2014 11,00 €/Stunde

Im Nutzungsantrag sind die Gemeinnützigkeit des Antragstellers sowie auch des Nutzungszwecks eindeutig kenntlich zu machen.

- 3) Für die außerschulische Nutzung für alle übrigen Nutzer, außer kommerzielle Veranstaltungen, gelten folgende Entgelte:

<b>1-Feld-Turnhalle oder kleiner</b> (Turnhalle Oberschule „Am Wehlenteich“ Turnhalle Europaschule Turnhalle Waldschule Turnhalle Grünewalde Turnhalle Gartenschule)	12,00 €/Stunde ab 01.01.2013 13,00 €/Stunde ab 01.01.2014 14,00 €/Stunde
<b>2-Feld-Turnhalle</b> (Zweifeldhalle Oberschule „Am Wehlenteich“)	30,00 €/Stunde ab 01.01.2013 31,00 €/Stunde ab 01.01.2014 32,00 €/Stunde
<b>2-Feld-Turnhalle</b> <b>Nutzung als 1-Feld-Halle</b>	20,00 €/Stunde ab 01.01.2013 21,00 €/Stunde ab 01.01.2014 22,00 €/Stunde
<b>Sportfreiflächen mit Nutzung</b> <b>der Umkleiden/Toiletten/Duschen</b> <b>der Turnhalle</b>	20,00 €/Stunde ab 01.01.2013 21,00 €/Stunde ab 01.01.2014 22,00 €/Stunde

- 4) Sonderentgelte:

<b>2-Feld-Turnhalle</b> (Zweifeldhalle Oberschule „Am Wehlenteich“)	
<b>Nutzung Küche</b> (inkl. Kosten für Wärme, Wasser und Strom) Die Reinigung der Küche hat vom Nutzer auf eigene Kosten zu erfolgen.	10,00 €/Stunde bis 3 Stunden ab 3 Stunden pauschal 30,00 €/Tag

## **Übernachtungen**

(sofern baurechtlich zulässig)

### **1-Feld-Turnhalle**

75,00 €/Nacht

### **2-Feld-Turnhalle**

150,00 €/Nacht

(Zweifelhalle Oberschule „Am Wehlenteich“)

## **§ 9 Berücksichtigung des Kinder- und Jugendanteils**

Die Berücksichtigung des Kinder- und Jugendanteils bei der Nutzung von Sportstätten und Sporteinrichtungen der Stadt Lauchhammer durch einen gemeinnützigen Verein nach § 8 Absatz 2 erfolgt durch Gewährung/Verrechnung eines allgemeinen Zuschusses für Kinder- und Jugendarbeit nach der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Lauchhammer in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10 Berücksichtigung von Wettkämpfen, Punktspielen, Meisterschaften**

Bei überregionalen Meisterschaften (Landes-, Bundes-, Europa- und Weltmeisterschaften) mit besonderem Interesse für die Stadt Lauchhammer entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen bei Vorliegen eines begründeten schriftlichen Antrags über eine Reduzierung des Entgeltes oder über einen Verzicht auf Erhebung eines Entgeltes gemäß § 3 Absatz 5 dieser Entgeltverordnung.

## § 11 Sonstige Einrichtungen/Räumlichkeiten/Ausstattungsgegenstände

Es gelten die allgemeinen Regelungen zur Nutzung im Rahmen dieser Entgeltordnung, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist.

Für die Nutzung der in Absatz 1 bis 9 genannten Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen sowie Ausstattungsgegenstände durch gemeinnützige Vereine und Verbände ohne kommerziellen Charakter bei gleichzeitigem gemeinnützigem Charakter des Nutzungszwecks gelten folgenden Entgelte:

Im Nutzungsantrag sind die Gemeinnützigkeit des Antragstellers sowie auch des Nutzungszwecks eindeutig kenntlich zu machen.

1) Kulturhaus, Kleinleipischer Str. 10-12:

<b>Kulturhaus-Saal</b> inkl. Haustechnik u. inkl. Bestuhlung	35,00 €/Stunde bis 4 Stunden ab 5 Stunden pauschal 256,00 €/Tag
<b>Vor- und Nachbereitungszeit an einem anderen Tag als dem der Veranstaltung</b>	bis 2 Stunden 15,00 € je Stunde, jede weitere Stunde 10,00 €
<b>Kaution</b>	250,00 €
<b>Musikzimmer inkl. Bestuhlung</b>	15,00 €/Stunde bis 4 Stunden ab 5 Stunden pauschal 60,00 €/Tag
<b>Vor- und Nachbereitungszeit</b>	50 % des Stundenpreises/Stunde
	Für die Nutzung zur Durchführung regelmäßiger Übungsstunden gelten die §§ 8 bis 10 dieser Entgeltordnung (Kostensatz wie 1-Feld-Halle).
<b>Foyer</b>	80,00 €/Tag
<b>Tischdecken</b>	1,00 €/Stück
<b>Leinwand</b>	10,00 €/Tag
<b>Rednerpult</b>	5,00 €/Tag
<b>Flügel</b>	30,00 €/Tag
<b>Haustechniker für Bedienung Beschallungsanlage</b>	15,00 €/Stunde bis 4 Stunden ab 5 Stunden pauschal 100,00 €/Tag

2) Mehrzweckhalle/Turnhalle Kostebrau, August-Bebel-Str. 6:

<b>Mehrzweckhalle/ Turnhalle inkl. Bestuhlung*</b>	15,00 €/Stunde bis 5 Stunden ab 6 Stunden pauschal 90,00 €/Tag
	Für die Nutzung zur Durchführung regelmäßiger Übungsstunden gelten die §§ 8 bis 10 dieser Entgeltordnung (Kostensatz wie 1-Feld-Halle).
<b>Vor- und Nachbereitungszeit an einem anderen Tag als dem der Veranstaltung</b>	7,50 €/Stunde
<b>Nebenraum: bei Mitnutzung Mehrzweckhalle/ Turnhalle: bei alleiniger Nutzung:</b>	5,00 €/Stunde 10,00 €/Stunde
<b>Küche:</b>	5,00 €/Stunde zzgl. Kosten Strom nach Verbrauch
<b>*Tagessatz pauschal mit Küche: und Nebenraum</b>	150,00 €/Tag zzgl. Kosten Strom nach Verbrauch

3) Schlosspark Lauchhammer-West:

<b>gesamter Schlosspark inkl. „Große Bühne“ und Sanitäranlagen</b>	400,00 €/Veranstaltungstag
<b>Areal „Große Bühne“ inkl. Sanitäranlagen</b>	300,00 €/Veranstaltungstag
<b>Teilbereiche ohne „Große Bühne“ inkl. Sanitäranlagen</b>	150,00 €/Veranstaltungstag

Die vorgenannten Entgelte beinhalten keine Reinigungsleistungen und Müllentsorgung. Diese sind vom Nutzer auf eigene Kosten selbst durchzuführen. Betriebskosten für Strom und Wasser werden nach Verbrauch in Rechnung gestellt.

<b>Haustechniker/ Hausmeister</b>	15,00 €/Stunde bis 4 Stunden ab 5 Stunden pauschal 100,00 €/Tag
<b>Kautions</b>	500,00 €
<b>Fahrpreis Parkexpress</b>	1,00 €/Kinder/Runde und 1,50 €/Erwachsene/Runde
<b>Parkexpress bei Einzelnutzung außerhalb von Veranstaltungen der Stadt Lauchhammer</b>	50,00 €/Tag zzgl. Fahrpreis: 1,00 € Kinder/Runde und 1,50 € Erwachsene/Runde
<b>Stühle</b>	1,00 €/Stuhl und Tag zzgl. 100,00 € Kautions
<b>Tische</b>	1,50 €/Tisch und Tag zzgl. 100,00 € Kautions

4) Festwiese OT Grünewalde:

<b>Festwiese inkl. Bühne</b>	75,00 €/Veranstaltungstag
<b>Kaution:</b>	100,00 €

Die vorgenannten Entgelte beinhalten keine Reinigungsleistungen und Müllentsorgung. Diese sind vom Nutzer auf eigene Kosten selbst durchzuführen. Betriebskosten für Strom und Wasser werden nach Verbrauch in Rechnung gestellt.

5) unbefestigte Zirkusstellfläche, Senftenberger Straße:

<b>pro Standzeit</b> (maximal 7 Tage)	50,00 €
<b>Kaution:</b>	150,00 €

6) Ablageschränke/ -fächer für Sportgeräte, Zweifelhalle Oberschule „Am Wehlenteich“, Naundorfer Str. 36:

<b>Schrank</b>	60,00 €/Jahr 30,00 €/½ Jahr
<b>Fach</b>	15,00 €/Jahr 7,50 €/½ Jahr

7) Rathaus, Liebenwerdaer Str. 69/ Vereinshaus „DomiZiel“, Alte Gartenstr. 24/ Vereinshaus Lauchh.-Nord, Hauptstr. 20/ Traditionsheim ehem. Feuerwehr Lauchh.-Süd, Schwarzheider Str. 2/ Jugend- und Vereinshaus Lauchh.-Süd, John-Schehr-Str. 2:

<b>Speisesaal Rathaus</b>	10,00 €/Stunde bis 5 Stunden ab 6 Stunden pauschal 70,00 €/Tag zzgl. Reinigungspauschale 20,00 €
<b>Tagungsraum 191</b>	10,00 €/Stunde bis 5 Stunden ab 6 Stunden pauschal 70,00 €/Tag zzgl. Reinigungspauschale 20,00 €

Die Nutzung der Räumlichkeiten für private Zwecke ist ausgeschlossen.

<b>Aula im Vereinshaus „DomiZiel“</b>	15,00 €/Stunde bis 5 Stunden ab 6 Stunden pauschal 90,00 €/Tag
<b>Aula im Vereinshaus Lauchh.-Nord</b>	10,00 €/Stunde bis 5 Stunden ab 6 Stunden pauschal 70,00 €/Tag
<b>Traditionsheim ehem. Feuerwehr Lauchh.-Süd</b>	10,00 €/Stunde bis 5 Stunden ab 6 Stunden pauschal 60,00 €/Tag
<b>Jugend- u. Vereinshaus Lauchh.-Süd ehem. Speiseraum</b>	10,00 €/Stunde bis 5 Stunden ab 6 Stunden pauschal 50,00 €/Tag

Für die Nutzung zur Durchführung regelmäßiger Übungsstunden gelten die §§ 8 bis 10 dieser Entgeltordnung (Kostensatz wie 1-Feld-Halle).

<b>Vor- und Nachbereitungszeit</b>	<b>50 % des Stundenpreises/Stunde</b>
------------------------------------	---------------------------------------

8) Raum 102, Mehrzweckhaus II, Karl-Marx-Str. 24:

Bei Nutzung durch Nichtmitglieder des Kultur- und Heimatvereins Kostebrau e.V. gelten folgende Entgelte:

<b>Raum 102</b>	10,00 €/Stunde bis 5 Stunden ab 6 Stunden pauschal 70,00 €/Tag
<b>Vor- und Nachbereitungszeit:</b>	<b>50 % des Stundenpreises/Stunde</b>

9) Vereinsraum, Mühlenhofmuseum, Lauchstr. 4:

Bei Nutzung durch Nichtmitglieder des Heimatvereins Grünwalde e.V. gelten folgende Entgelte:

<b>Vereinsraum</b>	10,00 €/Stunde bis 5 Stunden ab 6 Stunden pauschal 70,00 €/Tag
<b>Vor- und Nachbereitungszeit</b>	<b>50 % des Stundenpreises/Stunde</b>

**§ 12 Kommerzielle Veranstaltungen und sonstige Nutzung (nicht gemeinnützige Vereine/  
private Nutzung/ nicht in der Stadt Lauchhammer ansässige Nutzer)**

- 1) Für kommerzielle Veranstaltungen und sonstige Nutzung sind separate schriftliche Nutzungsverträge abzuschließen, deren Entgelt, soweit nicht in dieser Entgeltordnung geregelt, entsprechend nach Art und Umfang des Vorhabens festzulegen ist. Das zu regelnde Entgelt darf nicht unter dem Entgelt für „sonstige Nutzer“ nach § 7 Absatz 3 oder den Entgelten nach § 8 Absatz 3 und 4 bzw. § 11 Absatz 1 bis 9 und § 13 dieser Entgeltordnung liegen. Betriebskosten, wie insbesondere Wärme, Strom und Wasser, werden zusätzlich nach Verbrauch in Rechnung gestellt.

Eine kommerzielle Nutzung liegt dann vor, wenn durch den Nutzer von den Teilnehmern Beiträge oder Kursgelder verlangt, Eintrittsgelder erhoben oder Getränke verkauft werden und/ oder mit dem Erlös über die Sach-Selbstkosten hinaus auch Löhne oder Honorare gedeckt sind. Der Charakter der Veranstaltung ist nicht gemeinnützig.

- 2) Für Verkaufsveranstaltungen im Kulturhaus, Kleinleipischer Str. 10-12, gelten die Entgelte gemäß § 11 Absatz 1 dieser Entgeltordnung, jedoch ohne Haustechnik, Bestuhlung und sonstiger Ausstattungsgegenstände.

**§ 13 Sonstige Kommunale Objekte/Nutzungsentgelt und Betriebskosten**

- 1) Für die Nutzung von kommunalen Objekten im Rahmen von Dauernutzungsverträgen durch gemeinnützige Vereine und Verbände ohne kommerziellen Charakter bei gleichzeitigem gemeinnützigem Charakter der Nutzung für Zwecke des Vereins, die nicht unter die §§ 1 bis 11 dieser Entgeltordnung fällt, gelten folgende Entgelte:

<b>Entgelt pro m<sup>2</sup> in Objekten</b>	1,00 € pro Monat
<b>Gemindertes Entgelt pro m<sup>2</sup> in Objekten für Abstellräume und Ausstellungsflächen</b>	0,50 € pro Monat

**Kellerflächen sind entgeltfrei.**

Hiervon kann durch vertragliche Regelungen abgewichen werden, wenn dies im besonderen Interesse der Stadt Lauchhammer liegt. Besonderes Interesse der Stadt Lauchhammer liegt insbesondere dann vor, wenn Objekte und Liegenschaften in die eigenständige Bewirtschaftung durch Vereine übertragen werden und für Einzelnutzer von gesamten Anlagen.

- 2) Die für die Nutzung nach § 13 Absatz 1 zu entrichtenden Betriebskosten betragen pro Jahr mindestens 50 % der tatsächlich auf die jeweilig durch den Einzelnutzer genutzten Flächen (auch Kellerräume, m<sup>2</sup>) anfallenden Betriebskosten. Betriebskosten für Gemeinflächen und Leerstände bleiben hiervon unberücksichtigt.

Im laufenden Jahr wird entsprechend der Kostenberechnung des Vorjahres eine quartalsweise Abschlagszahlung fällig. Bis spätestens 31.12. des Folgejahres erfolgt die Abrechnung der Betriebskosten und die sich daraus ergebene Erstattung eines Guthabens bzw. die Zahlung einer Nachforderung. Mit der Abrechnung der Betriebskosten erfolgt die Anpassung des Abschlagsbetrages für die Betriebskosten.

#### **§ 14 Untervermietung**

Für kommunale Liegenschaften, Räumlichkeiten und sonstige Flächen, die nach dieser Entgeltordnung oder aufgrund sonstiger vertraglicher Vereinbarungen an Dritte zur Nutzung überlassen wurden, ist eine Untervermietung durch den jeweiligen Nutzer an weitere Personen, Vereine, Institutionen usw. nicht gestattet, es sei denn, im Nutzungsvertrag ist etwas anderes geregelt.

#### **§ 15 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen der Stadt Lauchhammer vom am 12.08.2008 außer Kraft.

Lauchhammer, den 14.06.2012

Pohlentz  
Bürgermeister